

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien
Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
Wien 1, Teinfaltstraße 8

Fernschreibnummer 13 4145
Telefax 53110/2785

Amt der NÖ Landesregierung, 1014

Landesregierung Niederösterreich	
Eing.: - 8. NOV. 1995	
Ltg. 401/K-1/3	
G- Aussch.	

Beilagen

VII/3-20/I-14/72

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0222) 53110
Dr. Bachinger DW 2855

Datum

07. Nov. 1995

Betrifft

NÖ Krankenanstaltengesetz-Novelle 1995; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A) Allgemeiner Teil

Bund und Länder sind übereingekommen, die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl. Nr. 863/1992, die für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 abgeschlossen wurde, für das Jahr 1995 zu verlängern.

Es war daher erforderlich, diejenigen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, die zur Umsetzung der genannten Vereinbarung im Krankenanstaltengesetz auf Bundesebene erlassen wurden, um 1 Jahr zu verlängern; dementsprechend wurde das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 474/1995, mit dem das Bundeskrankenanstaltengesetz geändert wurde, kundgemacht. Auf Bundesseite wurde davon abgesehen, eine bloße Novellierung der Bestimmungen über den zeitlichen Geltungsbereich durchzuführen, statt dessen wurde eine Neuregelung vorgenommen mit Rückwirkung 1. Jänner 1991.

Die Regelungen des BGBl.Nr. 474/1995 sind im wesentlichen mit den Regelungen des BGBl.Nr. 701/1991 ident; dieses letztgenannte Bundesgesetz wurde auf landesgesetzlicher Ebene in den folgenden Jahren vollständig umgesetzt.

In einer einzigen formalen Bestimmung wurde das BGBl.Nr. 474/1995 im Vergleich zum BGBl.Nr. 701/1991 ergänzt; es handelt sich um eine Anpassung im Hinblick auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

B) Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird ausgeführt:

Zu Art. I Z. 1

Aufgrund der Formulierung im Hauptstück G § 90 (während der Geltungsdauer der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung ...) und der rechtlichen Vorgangsweise im BundesKAG, daß nämlich die Novelle BGBl. 474/1995 rückwirkend mit 1. Jänner 1991 in den angesprochenen Punkten in Kraft getreten ist, somit die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis 1995 gilt, ist es möglich, auf landesgesetzlicher Ebene im NÖ Krankenanstaltengesetz nur formale Bezeichnungsänderungen der Jahreszahlen durchführen zu müssen. Da gleichzeitig ein Verfahren nach den landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Genehmigung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung läuft, ist es zweckdienlich, die Zitierung des LGBL. 0801 im Wege einer dynamischen Verweisung (Abgehen von der statischen Verweisung im geltenden NÖ KAG) zu formulieren.

Zu Art. I Z. 2

Hier handelt es sich um eine formale Ergänzung, die aufgrund der Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich war.

C) Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine zusätzlichen Belastungen für das Land Niederösterreich zu erwarten, da es sich lediglich um die Verlängerung der bereits seit Jahren bestehenden Krankenanstaltenfinanzierung handelt.

Von einem Begutachtungsverfahren wurde im Einvernehmen mit der Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst abgesehen, da es sich lediglich um die Umsetzung einer bereits beschlossenen politischen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern handelt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle des NÖ Krankenanstaltengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
W a g n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

